

## Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Basis für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

### Landesstraßen im Burgenland

Grundlage zur Förderung von Lärmschutzmaßnahmen ist das „Merkblatt über die Förderung von Lärmschutzfenstern, -türen und Schalldämmlüftern in besonders lärmbeeinträchtigten Wohnobjekten an Landesstraßen“ vom November 2023. Bei übermäßiger Lärmbelastigung in bestehenden Wohnobjekten an Landesstraßen kann ein Antrag um finanzielle Beihilfe für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Außentüren in Wohn- und Schlafräumen (bzw. Wohnküche) gestellt werden.

Immissionsgrenzwerte:

- 50 dB für den Nachtzeitraum ( $L_{A,eq,22-6 \text{ Uhr}}$ )
- 60 dB für den Tagzeitraum ( $L_{A,eq,6-22 \text{ Uhr}}$ )

### Voraussetzungen und Einschränkungen

Anmerkung: Angeführt ist hier ein informativer aber unvollständiger Auszug aus den Unterlagen der Burgenländischen Landesregierung mit Erhebungsstand Februar 2024. Bei konkreten Anfragen ist unbedingt Rücksprache mit den zuständigen Behörden zu halten.

- Das betreffende Wohnobjekt (im Bestand) muss vom Verkehrslärm einer Landesstraße beschallt werden.
- Die Gemeindebestätigung (auf dem Antragsformular) einerseits über den Nachweis des Hauptwohnsitzes (der Meldenachweis von der Gemeinde ist auf Verlangen

vorzulegen) und andererseits das Datum / Aktenzahl der Benützungsbewilligung.

Voraussetzung: Benützungsbewilligung älter als 10 Jahre.

- Zumindest einer der Lärmgrenzwerte (Siehe Pkt. 1) Tag bzw. Nacht muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung überschritten sein.
- Es muss sich um einen Wohn- bzw. Schlafräum (oder Wohnküche) handeln.
- Bei Ansuchen eines Mieters hat dieser zusätzlich eine Bestätigung des Eigentümers über die Zustimmung des „Fenstertausches“ vorzulegen.
- Nicht in diese Regelung fallen z.B. Neubauten, Zubauten, Aufstockungen, Zweitwohnsitze, Wochenendhäuser, reine Gastgewerbebetriebe mit/ohne Fremdenzimmer, Pensionen, Bürogebäude, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Wintergärten, u.ä.
- Eine nochmalige Förderung von bereits geförderten Fenster/Türen/Lüftern durch die Abteilung 5 – Baudirektion ist erst wieder nach 20 Jahren möglich!

Der Leitfaden zur Förderung und das Antragsformular liegen auf beim

- Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 5 – Baudirektion, in den
- Gemeindeämtern oder über
- [e-government.bgld.gv.at/formulare](https://e-government.bgld.gv.at/formulare)  
(im Fachbereich Bauen und Wohnen den Punkt Lärmschutzmaßnahmen auswählen!)

## Kontakt

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 5 – Baudirektion

Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt

### Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 8. April 2024